

Zwischenprüfungsordnung für das **Fach Informatik**
im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Kaiserslautern

vom 06.07.1992 (StAnz. S. 685),
geändert durch die Ordnung vom 17.09.1993 (StAnz. S. 949)
geändert durch die Ordnung vom 14.01.2002 (StAnz. S. 258)
geändert durch die Ordnung vom 12.02.2004 (StAnz. S. 293)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung
 - § 2 Prüfungsausschuss
 - § 3 Prüfende, Beisitzende
 - § 4 Umfang und Art der Zwischenprüfung
 - § 5 Zulassung und Meldung zur Zwischenprüfung
 - § 6 Zulassungsverfahren
 - § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 8 Durchführung der Zwischenprüfung
 - § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Zeugnisse
 - § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 13 Änderung der Prüfungsentscheidung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den Abschluss des Grundstudiums des Faches Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien, sofern Informatik als erstes oder zweites Fach studiert wird. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat⁽¹⁾ sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen angeeignet hat, um das Hauptstudium mit Erfolg durchzuführen.

(2) Das Lehrangebot für das Grundstudium ist so gestaltet, dass die Zwischenprüfung nach dem 4. Semester abgeschlossen werden kann.

(1) Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsdifferenzierende Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern des Fachbereichs Informatik: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (beides Professoren oder Hochschuldozenten), einem weiteren Professor oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik kann die Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss für Diplomprüfungen übertragen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Informatik bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung des Studiums, der Prüfungen, der Notengebung und der Studienzeiten und gibt Anregungen für eine zeitgemäße Anpassung der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen in der Regel nur Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Abweichend von Satz 2, erster Halbsatz können in Ausnahmefällen auch Privatdozenten und akademische Mitarbeiter zu Prüfern bestellt werden. Beisitzer können sein: Prüfer und akademische Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Jede schriftliche Prüfung ist durch zwei Prüfer zu bewerten. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Form durchzuführen, so kann er beschließen, dass in bestimmten Prüfungsfächern die schriftliche Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet wird. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der besondere Vorkommnisse während der Prüfung festgehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfer und die Termine der schriftlichen Teilprüfungen fest und macht sie rechtzeitig bekannt.

(4) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Umfang und An der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung umfasst die folgenden Teilprüfungen:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische Informatik

Umfang und Inhalt der beiden Teilprüfungen sind in Abschnitt II der Anlage festgelegt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen werden Prüfungsvorleistungen in Form der erfolgreichen Teilnahme an Übungen bzw. Praktika verlangt. Der Nachweis wird in Form von Scheinen erbracht. Die Bedingungen für den Erwerb der Scheine werden vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt. Die Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Teilprüfungen sind in der Anlage festgelegt.

(3) Die einzelnen Teilprüfungen erfolgen schriftlich. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt in jedem Prüfungsfach mindestens eineinhalb und höchstens drei Stunden.

(4) Falls Mathematik oder Physik nicht ein anderes Studienfach ist, so gehört zur Zwischenprüfung noch die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer der Lehrveranstaltungen

- "Mathematik für Informatiker I, II"

und der Lehrveranstaltung

- "Mathematik für Informatiker III".

Die erfolgreiche Teilnahme muss durch Leistungsnachweise in Form qualifizierter Scheine erbracht werden. Es handelt sich jedoch nicht um Prüfungsvorleistungen. Diese Scheine müssen bis spätestens zwölf Monate nach dem Termin der letzten bestandenen Teilprüfung beim Prüfungsamt abgegeben werden. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Zwischenprüfung in Informatik als endgültig nicht bestanden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag beinhaltet die Meldung zu einer oder beiden Teilprüfungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) die gemäß der Anlage erforderlichen Leistungsnachweise

- c) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere wissenschaftliche Prüfung in Informatik nicht bestanden ist, oder ob ein Prüfungsverfahren gerade läuft.
- (3) Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise gemäß Abschnitt II der Anlage einzureichen. Bei der Meldung zur letzten Teilprüfung muss auch ein Proseminarschein vorgelegt werden.
- (4) Zwischen der Meldung zu einer Prüfung nach § 5 Abs. 1 und dem Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Ist es dem Kandidat nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Kandidat muss in dem Semester, in dem er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, an der Universität Kaiserslautern immatrikuliert sein. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in angemessener Frist über die Zulassung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) Die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind, oder
 - b) die übrigen in § 5 für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - c) die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde, oder
 - d) der Kandidat sich in einem Informatik-Prüfungsverfahren befindet
 - e) nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem Informatik-Studiengang gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Teilprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik besteht.
- (3) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 3 unvollständig sind, oder
 - b) die Meldefrist gemäß § 5 Abs. 4 nicht eingehalten wird, oder
 - c) die Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. gilt.

§7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen und Diplom-Vorprüfungen in einem Studiengang Informatik.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2) und 3) entsprechend.

(5) Falls Teilprüfungen anerkannt werden, legt der Prüfungsausschuss am Ende des Anerkennungsverfahrens fest, inwieweit die in § 8 genannten Prüfungsfristen anzuwenden sind.

§ 8

Durchführung der Zwischenprüfung

Für alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden zweimal im Jahr Termine angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Zwischenprüfung nach dem 4. Fachsemester abgeschlossen werden kann. Es sollen möglichst am Ende des 3. Fachsemesters die Teilprüfung in Theoretischer Informatik und am Ende des 4. Fachsemesters die Teilprüfung in Praktischer Informatik abgelegt werden. Wird die erste Teilprüfung am Ende des 3. Fachsemesters abgelegt, so ist die zweite Teilprüfung bis Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Ansonsten sind beide Teilprüfungen in einem Prüfungszeitraum abzulegen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen obliegt den jeweiligen Prüfern. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Bildung von Zwischennoten können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Teilprüfung ist nur bestanden, wenn die zugehörige Prüfung nicht schlechter als mit 4,0 bewertet wurde.

(3) Die Noten der Teilprüfungen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der entsprechenden Prüfungsleistung und der hierfür im Anhang vorausgesetzten Prüfungsvorleistung, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht sein muss.

(4) Die Zeugnisnote lautet bei einer Teilprüfung mit der Prüfungsnote

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Diese Note ist dem Kandidaten auf Wunsch vor Abschluss der Zwischenprüfung mitzuteilen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind und alle Nachweise nach § 4 Abs. 4 fristgemäß vorgelegt wurden. Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. gilt, oder sie nach § 4 Abs. 4 als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt, gebildet aus den beiden Teilprüfungsnoten und der Durchschnittsnote der beiden Noten der Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß Abschnitt I der Anlage. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 5, für die Bildung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 gelten die Absätze 5 und 8 entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Teilprüfungsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Innerhalb eines Monats nach dem Termin einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Wunsch Einsichtnahme in die korrigierte mit Prüfungsbewertungen und Notenbegründung versehene schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. Entsprechendes gilt für die Einsicht in die Prüfungsakten nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen. § 5 Abs. 3, 4 sind anzuwenden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist abgelegt, so gilt diese Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin eine zweite Wiederholung einer einzigen Teilprüfung zulassen. Für die Meldefrist gilt Absatz 2 entsprechend und Absatz 3 sinngemäß.

(5) Nichtbestandene oder als nicht bestanden geltende gleichwertige Prüfungsleistungen in einem Studiengang Informatik, auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Mehr als drei Versuche für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu einer Lehrveranstaltung sind nicht gestattet. Nach Erwerb eines Leistungsnachweises ist ein weiterer Versuch zur Erzielung einer Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten, die Noten der eingereichten Leistungsnachweise gemäß Abschnitt I und II der Anlage und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Anerkannte benotete Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden mit der Note in das Zeugnis eingetragen. In anderen Fällen anerkannter Prüfungsleistungen werden diese ohne Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bewertung "als Prüfungsleistung anerkannt" in das Zeugnis eingetragen; eine Gesamtnote wird in diesem Fall nicht gebildet.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Teilprüfungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei noch nicht bestandener Zwischenprüfung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Man kann von einer Teilprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn der Rücktritt dem Dekanat persönlich oder schriftlich, spätestens zwei Tage vor dem Termin der Teilprüfung mitgeteilt wird. (Man kann von dieser Möglichkeit nur einmal je Prüfungsgebiet Gebrauch machen) Eine Teilprüfung gilt als versäumt, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Ein Rücktritt von einer Teilprüfung im letztmöglichen Termin oder von einer Wiederholungsprüfung, ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich.

(3) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn man sie ohne triftige Gründe versäumt, wenn man nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist ohne triftige Gründe zurücktritt, wenn man die Teilprüfung ohne triftige Gründe abbricht oder wenn man sie ohne triftige Gründe nicht innerhalb der in § 8 vorgesehenen Frist ablegt.

(4) Triftige Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser die Gründe an, so werden Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. In diesem Fall kann er den Kandidaten von der Einhaltung der Terminvorschrift nach § 8 befreien. Erfolgen Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt wegen Krankheit, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. In besonders gelagerten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Änderung der Prüfungsentscheidung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss unter Wahrung der Vorschriften von § 24 Abs. 4 Hochschulgesetz nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 7

I. Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung:

Je ein Schein zu den Lehrveranstaltungen

„Entwicklung von Softwaresystemen I, II (8V + 4Ü + 2P)“

II. Teilprüfungen der Zwischenprüfung

Teilprüfung

1. Praktische Informatik

Eine Prüfungsleistung nach Wahl über eine der LV:

Entwicklung von Softwaresystemen III SWS: (4V + 2PÜ)

oder

Systemsoftware SWS: (3V + 2PÜ)

Prüfungsvorleistung:

ein Schein zu der nicht gewählten LV

2. Theoretische Informatik

Eine Prüfungsleistung nach Wahl über eine der LV:

Grundlagen der Programmierung SWS: (4V + 2Ü)

oder

Entwurf und Analyse von Algorithmen SWS: (4V + 2Ü)

Prüfungsvorleistung:

ein Schein zu der nicht gewählten LV

Weitere Zulassungsvoraussetzung:

SWS: (2)

Prüfungsvorleistung:

Proseminarschein